

BGE 46 I 225

Bundesgericht (BGE), 1920-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_46_I_225

FR: ATF 46 I 225

IT: DTF 46 I 225

Volltext

224 Staatsrecht. Wenn dieser auch, wie der Regierungsrat geltend macht, infolge fruchtloser Pfändung eingetreten ist, so kann das nach dem klaren Wortlaut des Art. 45 BV • und der feststehenden Praxis: der Bundesversammlung und des Bundesgerichtes die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung nicht rechtfertigen (vgl. A. S. 23 S. 517; SALIS, Bundesrecht II Nr. 603 bis 606; BURCKHARDT. Komm. z. BV S. 408, wo darauf hingewiesen wird, dass bei den Verhandlungen über die Verfassungsrevision ausdrücklich erklärt wurde, ein Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte wegen Konkurses oder fruchtloser Pfändung genügt nicht). Da der Rekurrent bisher im Kanton St. Gallen gewohnt hat, so muss wohl dort die fruchtlose Pfändung mit dem Ehrenverlust stattgefunden haben. Nach dem danach massgebenden st. gallischen Rechte (vgl. SALIS, Bundesrecht II Nr. 600) ist dieser Verlust nicht etwa als gerichtliche Strafe aufzufassen, obwohl er nicht ohne weiteres an die fruchtlose Pfändung geknüpft ist, sondern nach Art. 80 des st. gallischen EG z. SchKG besonderer durch den Gemeinderat verfügt werden musste und eine solche Verfügung nicht stattfinden darf, wenn sich der betriebene Schuldner darüber ausweisen vermag, dass ihn an seiner Zahlungsunfähigkeit keine Schuld trifft (vgl. die zitierten Entscheidungen). Man hat es dabei weder formell noch materiell mit einem Strafurteil zu tun, der Gemeinderat handelt nicht als Strafbehörde, und es wird in einem solchen Falle auch kein eigentliches Strafverfahren mit dem einem Angeeschuldigten gewährten Recht der Verteidigung durchgeführt. Der Entscheid des Regierungsrates muss daher aufgehoben werden. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird gutgeheissen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Appenzel A.-Rh. vom 31. März 1920 aufgehoben. Doppelbesteuerung. N° 31. IV. DOPPELBESTEUERUNG DOUBLE IMPOSITION 31. Urteil vom 20. März 1920 225 i. S. Sara sin Söhne gegen Basel-Stadt und Basel-Landschaft. Steuerdomizil des Seidenbandfabrikanten an den ausserhalb, seines Geschäftssitzes in anderen Kantonen gelegenen Orten, wo sich der für ihn in der Hausindustrie tätigen Bandweben (1. 229 Steuerhoheit auf beide Kantone werde nach der Praxis in der Weise zu geschehen haben, dass jedem eine bestimmte Quote des Gesamtreinvermögens und Reinertrages zur Besteuerung zugewiesen werde. Eine im Anschluss an die Urteile in Sachen Dampfschiffahrts-gesellschaft des Vierwaldstättersees und Industrie-gesellschaft für Schappe (AS 41 I S.432 ff. Erw.2, 36 I S. 15 ff.) auf Grund der Bilanz per 30. September 1918 vorgenommene Berechnung ergebe für Basel-Land einen Anteil am Vermögen von 12,29 % und am Einkommen von 40,7 %. Damit solle indessen keineswegs ein Steuerrecht des einen oder anderen Kantons in dieser oder jener Höhe zugestanden sein. Der Rekurrentin sei es nur um die Abwehr einer Doppelbesteuerung, d. h. darum zu tun, dass sie nicht für dieselben Vermögens- und Einkommensteile an bei den Orten zur Steuer herangezogen werde. C. - Am 10. September 1919 hat so dann die Rekurrentin noch die ihr inzwischen zugegangene Einschätzungsverfügung der basellandschaftlichen

Staatssteuer- taxationkommission vom 19. August 1919 eingereicht, wo- durch sie im Kanton Basel-Land für ein Vermögen von 382000 Fr. (1000 Fr. pro Stuhl mit \Vare) und ein Ein- kommen von 76,400 Fr. (200 Fr. pro Stuhl) steuer- pflichtig erklärt wird, und das Beschwerdebegehren 1 auf die Aufhebung dieser Taxation ausgedehnt, sei es, weil überhaupt ein Steuerrecht Basel-Lands nicht ange- nommen werde, sei es, weil jedenfalls die darin liegende Art der Abgrenzung der Steuerhoheit den Grundsätzen des Doppelbesteuerung-o-echts nicht entspreche. D. - Der Regierungsr_It von Basel-Stadt beantragt Abweisung der Beschwerde, soweit sie sich gegen den Kanton Basel-Stadt richtet, und Anerkennung der ausschliesslichen Steue,hoheit des letzteren Kantons. Er beruft sich auf das Urteil de., Bundesgerichts in Sachen der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt Zürich vom 11. Juli 1919 (AS 45 I S. 230 Staatsrecht. 213 ff.), wo die Annahme eines Steuerdomizils der Ver- sicherungsgesellschaften an den Orten, wo sie General- agenturen oder Agenturen in besonderen Bureaux unterhalten, abgelehnt worden sei. In noch stärkerem Masse als der Versicherungsagent sei der Posamenter nicht blosser Angestellter des Fabrikanten, sondern selbständig Erwerbender, indem er nicht wie jener ver- traglich seine ganze Arbeitskraft in den Dienst des Geschäftsherrn zu stellen habe, sondern daneben auch noch andere Beschäftigungen, wie insbesondere die Landwirtschaft, betreiben könne und tatsächlich fast immer betreibe. Dass er den Webstuhl leihweise gesteHt erhalte und Wegnahme desselben und Entziehung weiterer Aufträge zu gewärtigen habe, wenn er andauernd schlecht arbeite, ändere an der rechtlicell Natur des Verhältnisses, das' nicht dasjenige des Dienst- sondern des Werkvertrages sei, nichts. Eine Anfrage bei den Kantonen der Ostschweiz - Zürich, St. Gallen, Thurgau, Appenzell A.-Rh. - wo ähnliche Verhältnisse in ,der Heimindustrie vorliegen, habe denn auch ergeben, dass überall bisher das Bestehen eines Steuerdomizils des Fabrikanten am Orte der Tätig~eit des Heimarbeiters verneint und der Besteuerung hier nur der Erwerb des letzteren selbst unterworfen worden sei, Eine andere Lösung müsste bei der Verteilung der Stühle auf eine Menge von Gemeinden und der-ungleichen Arbeitsleistung, die je nach dem Umfang der dem einzelnen Posamenter zugewiesenen Aufträge nicht nur von' Stuhl zu Stuhl, sondern auch beim gleichen Stuhl von Jahr zu .Jahr wechsele, zu einer unerträglichen Steuerzersplitterung und zu praktisch fast unlösbaren Berechnungsschwierigkeiten führen. E. - Die Regierung von Basel-Land schliesst sich in ihrer Vernehmlassung, worin sie Gutheissung des Hauptbegehrens des Rekurses auf Aufhebung d~r baselstädtischen Steuerverfügung und Verteilung der Steuerhoheit unter beide Kantone im Sinne der in der Doppelbesteuerung. N° 31. 2:>1 Vernehmlassung enthaltenen Ausführungen, eventuell nach vom Bundesgericht aufzustellenden Grundsätzen verlangt; der Darstellung der Rekurrentin über Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes im Kanton Basel-Llo nd an. Sie charakterisiert die Beziehungen zwischen Fabri- kanten und Posamenter als Dienstvertrag auf Stücklohn nach Art. 319 Abs. 2 OR und macht geltend, dass es sich demnach um nicht anderes als einen grossen Fabrika- tionsbetrieb zur Herstellung von Seidenbändern auf basellandschaftlichem Boden handle mit dem einzigen Unterschied, das& die ungefähr 400 'Webstühle der Re- knrrentin nicht in ein e m Fabrikgebäude untergebracht seien, sondern sich in den Wohn- und Schlafstuben der 400 Posamenter-in 400 Privathäusern verteilt-befinden. Da für die Begründung eines Steuerdomizils nach der neueren Praxis weder eine eigentliche Zweignieder- lassung, noch unter selbständiger oder doch relativ selbständiger Leitung stehende oder in der konkreten Erscheinungsform für das Unternehmen nmentbehrlliche Anlagen erforderlich seien, sondern schon das Vorhanden- sein qualitativ und quantitativ für den Produktions- prozess

wesentlicher ständiger körperlicher Einrichtungen auf dem betreffenden Kantonsgebiet an sich genüge, sei das Steuerrecht Basel-Lands demnach gegeben. Was dessen Umfang betreffe, so halt der Kanton Basel-Land an der Einschätzung vom 19. August 1919 nicht fest; sie sei nur erfolgt, weil die Rekurrentin der Einschätzungsbehörde bisher die Unhaltbarkeiten für eine den Grundsätzen der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entsprechende Veranlagung, insbesondere die letzte Bilanz, nicht zur Verfügung gestellt gehabthabe. Im übrigen sei Basel-Land bereit, sich jenen Grundsätzen anzupassen. Eine demgemäss berichtigte neue Taxation, welche den Anteil Basel-Lands am Gesamtreinvermögen und Einkommen auf 19,78 % und 41,91 0/0 und das hier steuerbare Vermögen und Einkommen demnach auf 666,732 Fr. und 86,563 Fr. festsetze, sei der Rekurrentin am 27. Oktober 1919 unter Ansetzung einer Frist zur Weiterziehung an die kantonale Rekurskommission zugestimmt worden. Folgende weitläufige Aufklärung der tatsächlichen Verhältnisse ist im Antrag der Parteien im dem Bauschweizerland im Rünenberg, wo die Posamenterei besonders stark verbreitet ist, durch eine Abordnung des Gerichtspräsidenten vorgenommen worden, bei dem ausser 11 Parteivertretern ausserhalb der « Stuhlläufer » der Rekurrentin und der Präsidenten des kantonalen Posamenterverbandes, welche als Auskunftspersonen anwesend waren. Dabei ergab sich teils durch den Augenschein, teils durch die übereinstimmenden Erklärungen der Anwesenden, dass der Stuhl selbst in keiner festen Verbindung mit dem elektrischen Antrieb steht. Eine solche besteht vielmehr nur für die Einrichtungen zum elektrischen Antrieb des Stuhls und des Elektro-Motor, die indessen vom Posamentenhersteller gestellt sind. In einzelnen Häusern befinden sich nebeneinander Stühle verschiedener Fabrikanten. Der Bote, welcher die verwobene Ware nach der Stuhlläufer bringt, stellt im Dienste eines einzelnen Fabrikanten, sondern bestreift diesen Transport für alle Firmen, welche in dem betreffenden Dorfe Stühle stehen haben, und befördert daneben auch noch andere Güter. Endlich wurde festgestellt, dass zwischen den verschiedenen Posamentern, welche in einer Gemeinde für den gleichen Fabrikanten arbeiten, irgend ein auf die Ausführung der Arbeit sich beziehender technischer oder organisatorischer Zusammenhang ausser der Kontrolle durch denselben Stuhlläufer nicht besteht. Die 400 Webstühle der Rekurrentin im Kanton Baselland verteilen sich nach einer von ihr auf Anforderung des Instruktionrichters eingereichten Aufstellung auf 35 Gemeinden. In drei Gemeinden befindet sich je nur ein Stuhl. Für die Einführung des elektrischen Antriebes und den Bezug des elektrischen Stromes haben sich die Posamenten nach einer schriftlich erteilten nachträglichen Auskunft des Präsidenten des Posamenterverbandes gemeindeweise oder für grössere Kreise zu Genossenschaften zusammengeschlossen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Zur Begründung eines sekundären Steuerdomizils der Rekurrentin an den Wohnorten der von ihr beschäftigten Posamenten kann es nicht genügen, dass die in den Behausungen der letzteren aufgestellten Webstühle, an denen der Posamenten arbeitet, Eigentum der Rekurrentin sind. Es wäre dazu weiter nötig, dass die darin Hegende ständige körperliche Betriebseinrichtung, sofern man von einer solchen sprechen will, als ein Bestandteil des Geschäftsorganismus der Rekurrentin und nicht etwa eines fremden Gewerbebetriebes, der Posamenten also lediglich als ihr Organ, Angestellter und nicht etwa als selbständiger Gewerbetreibender erscheinen würde (AS 15 I S. 213 ff.). Dass derselbe einen Hauptteil seiner Produktionsmittel, den Stuhl von der Rekurrentin gestellt erhält, schliesst die letztere Annahme nicht aus, da auch beim Werkvertrag die Regel, dass der Unternehmer die zur Ausführung des Werkes nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf seine Kosten zu stellen hat, nur im Zweifel

gilt und eine abweichende Vereinbarung die Natur des Vertrages noch nicht ändert (Art. 364 OR). Wenn der Kanton Basel-Land im übrigen die Beziehungen des Posamenters zum Fabrikanten zivilrechtlich nicht als Werkvertrag, sondern als Dienstvertrag auf Stücklohn angesehen wissen will, so ist diese Auffassung kaum zutreffend. Es würde dazu, von anderen Erfordernissen abgesehen, doch wohl zum mindesten gehören, dass dem Posamenter, solange er befriedigende Leistungen aufweist und eine eigentliche Kündigung des Verhältnisses nicht erfolgt ist, nach Ablieferung des fertigen Postens ein Rechtsanspruch auf fortgesetzte Beschäftigung durch Zuweisung weiterer Arbeit zustünde. Nach dem beim Augenschein gemachten Angaben ist aber hievon offenbar nicht die Staatsrecht. Rede, sondern scheint es als stillschweigend vereinbart angesehen zu werden, dass die Verteilung der vorliegenden Aufträge unter die einzelnen Posamenten zur Aufarbeitung dem Ermessen des Fabrikanten überlassen ist, wobei allerdings gleich tüchtige Weber tatsächlich wohl soweit möglich gleichmässig berücksichtigt zu werden pflegen dürften. Indessen braucht hierauf nicht näher eingetreten zu werden, weil für die Entscheidung der oben aufgeworfenen Frage vom Standpunkte des Steuerrechts der Natur der Sache nach überhaupt nicht einfach die formell-juristische zivilrechtliche Betrachtungsweise massgebend sein kann, sondern entscheidend sein muss, wie sich die Verhältnisse wirtschaftlich betrachtet darstellen. Von diesem Standpunkte aus angesehen kann aber kein Zweifel darüber bestehen, dass die Stellung des Posamenters über diejenige eines blossen Angestellten, Arbeiters des Fabrikanten hinausgeht und dass ihm, trotz unleugbar vorhandener Verknüpfung seiner ökonomischen Existenz mit diesem, doch in einem Masse persönliche Selbständigkeit eignet, welche ihn als einen selbständigen Gewerbetreibenden erscheinen lässt. Nicht nur ist er, unter Voraussetzung der Einhaltung der gesetzten Lieferfristen, in der Einteilung seiner Zeit durchaus frei und an keine Arbeitsordnung gebunden. Es bildet auch die Posamenterei sozusagen ausnahmslos nicht die einzige Grundlage seines Erwerbes, sondern geht neben einer anderen, vom Fabrikanten durchaus unabhängigen Tätigkeit, dem Betriebe der Landwirtschaft her, stellt also bloss einen Teil einer umfassenderen Gesamtwirtschaft des Posamenters dar. Dazu kommt, dass zum mindesten so, wie die Dinge sich seit mehr als einem Jahrzehnt überall gestillt haben, die Stellung des Webstuhls durch den Fabrikanten für die Ausübung der Posamenterei noch nicht genügt, sondern dazu eine Reihe weiterer Installationen für den Antrieb des Stuhls nötig sind, deren Beschaffung gleich den Bezug der für den Antrieb erforderlichen Kraft dem Doppelbesteuerung. N° 31. 235 Posamenten obliegt. Diese Tatsache und der weitere Umstand, dass die Posamenten sich um den fraglichen Anforderungen gewachsen zu sein, genossenschaftlich für die gemeinsame Vornahme jener Anschaffungen organisiert haben, ist aber mit dem Begriffe eines blossen Arbeiters offenbar nicht vereinbar. Es liegt darin eine verhältnismässig so erhebliche Investierung eigenen Kapitals des Posamenters, dass die leihweise Hergabe des Stuhls durch den Fabrikanten daneben nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann. Dass auch die periodische Ueberwachung des Standes der Arbeit durch einen Angestellten des Fabrikanten, den Stuhlläufer, nicht geeignet ist, das Verhältnis zu verschieben, bedarf keiner weiteren Ausführungen: eine gleiche Kontrolle kann zweifellos auch bei der Vergebung eines einzelnen Werkes an einen durchaus selbständigen Unternehmer vorbehalten werden und wird je nach der Art des Werkes, schon wegen der Rechte des Bestellers nach Art. 366 OR zweckmässiger Weise sogar vorbehalten werden müssen. Die vom Kanton Basel-Stadt beigebrachten Berichte der Finanzdirektionen anderer Kantone, wo in der Textilindustrie teilweise ähnliche Betriebsweisen bestehen, zeigen denn auch, dass überall die Sache bisher so aufgefasst worden und

eine Besteuerung des Fabrikanten am Tätigkeitsorte des Webers hezw. Stickers nirgends versucht worden ist, auch da nicht, wo der Stuhl dem Fabrikanten gehört. Da die neuere Praxis des Bundesgerichts in Bezug auf das sekundäre Steuerdomizil interkantonaler Geschäftsbetriebe, auf welche sich die Rekurrentin und der Kanton Basel-Land für das Steuerrecht des letzteren berufen, schon geraume Zeit zurückliegt, darf immerhin auch hierin ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung erblickt werden. Anders könnte die Sache höchstens dann liegen, wenn zwischen den einzelnen Posamentern nicht nur, was die oben erwähnte, ihnen obliegende Beschaffung der Antriebsmittel, sondern auch W9S die Ausführung der Staatsrecht. vom Fabrikanten übernommenen Arbeiten selbst be- trifft, trotz der getrennten Arbeitsstellen doch ein bestimmter technischer und organisatorischer Zusammen- hang bestünde, der sie als Glieder eines umfassenderen Organismus erscheinen liesse. Dies ist aber unbestrittener- massen nicht der Fall. Vielmehr arbeitet jeder durchaus für sich und unabhängig vom anderen. Bilden demnach die Webstühle in den Wohnungen der Posamenter mit den dazu gehörenden Vorrichtun- gen für den Antrieb Betriebsstättell nicht des Fabrikanten sondern des Posamenters als selbständigen Gewerbe- treibenden, so ist aber die Steuerhoheit des Kantons Basel-Land gegenüber der Rekurrentin schon aus diesem Grunde zu verneinen. Die weitere Frage, ob unter der entgegengesetzten Voraussetzung die Arbeitsleistung des einzelnen Stuhls als ein nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ wesentlicher Teil des Gesamtbetriebes der Rekurrentin betrachtet werden köimte, braucht deshalb nicht erörtert zu werden. 2. - Da die Rekurrentin mit ihrem Hauptbegeliren auil Verteilung der Steuerhoheit unter beide Kantone unterliegt, sind die Kosten zu einer Hälfte ihr, zur anderen aus dem gleichen Grunde dem Kanton Basel-Land aufzu- legen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird im Sinne des Eventualbegehrens gutgeheissen und festgestellt, dass der Kantop Basel- Landschaft nicht berechtigt ist, die Rekurrentin der Vermögens- oder Einkommensbesleuerung zu unter- werfen. Doppelbesteuerung. N° 32. 32. Urteil vom 24. April 1920 i. S. GaBber gegen Solothurn, eventuell Basel-Land. 237 Bestätigung der Praxis, wonach die Steuerhoheit inIJezug auf Liegenschaften für den dadurch dargestellten Vermögens- wert wie für das daraus messende Einkommen ausschliesslich dem Kanton zusteht, in dem sie gelegen sind. A .. - Der Rekurrent Gasser betreibt all seinem 'Vohn- sitze Dornachbrugg, Kanton Solothurn, eine Metzgerei und Wirtschaft und daneben Landwirtschaft. Die ihm gehörenden landwirtschaftlich beworbenen Grundstücke liegen teils auf solothurnischem Gebiet in der Gemeinde Dornach, teils in der angrenzenden basellandschaftlichen Gemeinde Aesch. Der Grundbesitz in Dornach, auf dem auch Scheune und Stallung stehen, umfasst nach den Angaben des Regierungsrates von Solothurn im heutigen Verfahren eine Flä he von etwa 20 Jucharten mit einer Katasterschätzung von 21,400 Fr., derjenige in Aesch eine solche von etwa 7 Jucharten mit einer Kataster- schätzung von 23,240 Fr. Die höhere Schätzung in Basel- Land soll darauf zurückgehen, dass dabei auch die Eig- nung des Bodens als Bauland in Anschlag gebracht ist. Für das Jahr 1919 ist der Rekurrent von der Bezirks- steuerkommission Dorneck-Thierstein mit einem Grund- stückertrag von 376fi Fr. zur solothurnischen Ein- kommenssteuer eingeschätzt worden, wovon 1200 Fr. (= 12 % eines für die Besteuerung~ angenommenen Kapit lwertes von 10,000 Fr.) auf die Grundstücke in Basel-Land entfallen. Gleichzeitig forderte von den letz- teren auch der KantonBasel-Land die Einkommenssteuer für den zu 1000 Fr. angeschlagenen Ertrag. Einen gegen die Besteuerung in Solothurn gerichteten Rekurs wies der solothurnische Regierungsrat am 24. Februar 1920 mit der Begründung ab, dass das landwirtschaftliche Einkommen am

Wohnorte des Erwerbenden zu versteuern sei, soweit es sich nicht um einen ausserhalb des 'Vohn-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.